

# W A S S E R B E Z U G S O R D N U N G

## des Wasserbeschaffungsverbandes Lichtringhausen in Attendorn-Lichtringhausen

Aufgrund des § 26 (2) der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lichtringhausen in Verbindung mit § 96 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. 9. 1937, zuletzt geändert durch § 25 Abs. 8 Nr. 15 des Grunderwerbsteuergesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I. S. 1977, - SGV. NW. 77 -) wird gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 26. 01. 86 folgende Wasserbezugsordnung erlassen:

### § 1 Allgemeines

Abs. 1 Unternehmen und Plan des Wasserbeschaffungsverbandes Lichtringhausen ergibt sich aus § 5 der Satzung.

Abs. 2 Die Wasserabgabe erfolgt ausschließlich an die Verbandsmitglieder. Verbandsmitglieder sind gemäß § 2 der Verbandssatzung die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen.

### § 2 Anschluß- und Benutzungsrecht

Abs. 1 Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Lichtringhausen liegenden Grundstücks ist berechtigt, zum Zwecke der Belieferung seines Grundstücks mit Trink- und Brauchwasser durch den Verband die Aufnahme als Mitglied zu beantragen. Für den Erwerb der Mitgliedschaft gilt § 13 der I. WVO.

Abs. 2 Die in dieser Ordnung für die Verbandsmitglieder gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.

### § 3 Beschränkung des Anschlußrechtes

Abs. 1 Die Verbandsmitglieder können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung, mit Ausnahme der Hauptleitung, nicht verlangen.

Abs. 2 Der Verband kann den Erwerb der Mitgliedschaft und damit den Anschluß eines Grundstücks an der Wasserversorgungsanlage versagen, wenn die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

#### § 4 Benutzungszwang

Abs. 1 Auf Grundstücken, die an das verbandseigene Versorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus dem verbandseigenen Versorgungsnetz zu decken.

Abs. 2 Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt den Verbandsmitgliedern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen des Verbandes haben die Verbandsmitglieder die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

#### § 5 Befreiung vom Benutzungszwang

Abs. 1 Die Verpflichtung zur Benutzung des verbandseigenen Versorgungsnetzes besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich dem Verband einzureichen.

Abs. 2 Will ein Verbandsmitglied die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß aufgrund des Abs. 1 geltend machen, so hat er dieses binnen einem Monat nach der schriftlichen oder der öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Erkennt der Verband die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann gegen den schriftlichen Bescheid des Vorstandes binnen einem Monat Beschwerde bei der Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände beim Landeskulturamt in Münster (Westf.) eingelegt werden.

#### § 6 Benutzung der Versorgungsleitung für Feuerlöschzwecke

Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen. Bei einem ausgebrochenen Brand ist jedes Verbandsmitglied einer Wasserleitung verpflichtet, dieselbe auf Verlangen der Feuerwehr bis zur Beendigung des Brandes geschlossen zu halten oder auch dieselbe der Feuerwehr während des Brandes zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag wird dem Verbandsmitglied der hierdurch entstandene Mehrverbrauch an Wasser vergütet.

#### § 7 Anschluß von Dampfkesseln

Dampfkessel, hydraulische Hebemaschinen, Aufzüge, Motore, Pumpen und dergleichen in unmittelbarem Anschluß an das verbandseigene Versorgungsnetz bedürfen einer besonderen Genehmigung des Vorstandes.

## § 8 Anmeldung

Abs. 1 Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Verbandsmitglied für jedes Grundstück schriftlich zu beantragen.

Abs. 2 Der Antrag muß enthalten:

- a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage. Der Beschreibung ist eine Grundrißskizze beizufügen.
- b) Den Namen des zugelassenen Einrichters, durch den die Einrichtung innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen.
- c) Die Beschreibung der Gewerbebetriebe, für die auf dem Grundstück Trink- oder Brauchwasser verwendet werden soll.
- d) Die Verpflichtung des Eigentümers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.

## § 9 Art des Anschlusses

Abs. 1 Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit dem Versorgungsnetz haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der Verband behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.

Abs. 2 Der Verband behält sich ferner vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

## § 10 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses (Zuleitung)

Abs. 1 Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt der Verband; begründete Wünsche der Verbandsmitglieder sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Abs. 2 Der Verband läßt den Anschluß an das Versorgungsnetz und die Zuleitung sowie die Verbrauchsleitung bis zum Absperrhahn hinter dem Wasserzähler ausführen. Die Kosten der Zuleitung einschließlich der Absperrhähne vor und hinter dem Messer und der Rohranbohrschelle an der Versorgungsleitung hat das Verbandsmitglied zu tragen. Der Verband kann ihre vorschußweise Zahlung verlangen. Ein angemessener Vorschuß oder auch die ganzen Kosten sind vor der Ausführung der Anschlußarbeiten zu zahlen. Zuleitung, Wasserzähler, Absperrhähne und Rohranbohrschellen bleiben Eigentum des Verbandes.

Abs. 3 Unterhaltung und etwa erforderliche Veränderungen

des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Zuleitung obliegen dem Verband. Werden Verbesserungen, Erneuerungen oder sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen eines Mitglieds erforderlich, so hat das Mitglied dem Verband die Kosten zu erstatten.

Abs. 4 Der auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Teil der Zuleitung wird bis zu dem Absperrhahn hinter dem Wasserzähler einschließlich des Wasserzählers selbst durch den Verband unterhalten, gegebenenfalls geändert. Die Erdarbeiten auf dem eigenen Grundstück und auf anderen dadurch betroffenen Privatgrundstücken jedoch trägt das Verbandsmitglied.

Abs. 5 Die Leitungen auf dem angeschlossenen Grundstück dürfen, sofern sie nicht durch den Verband verlegt werden, nur durch die vom Verband gestatteten Installateure erfolgen. Die Ausführung der Leitungen muß den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses und den besonderen Anforderungen des Wasserbeschaffungsverbandes entsprechen.

Das Verbandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, daß dem Verband vor Arbeitsbeginn die vorgeschriebenen Meldungen nebst Plan eingereicht werden. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an das Versorgungsnetz angeschlossen. Die Prüfung und Abnahme einer Anlage durch den Verband befreit den ausführenden Installateur nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber und Mitglied zu vorschriftsmäßigen und tadellosen Arbeiten. Der Verband übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.

Abs. 6 Der Verband kann die Versorgungsanlage der Verbandsmitglieder jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Verband zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Weiterbelieferung nachsuchenden Verbandsmitgliedes berechtigt.

#### § 11 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder müssen gestatten, daß von den auf ihren an das Versorgungsnetz angeschlossenen Grundstücken liegenden Anschlußleitungen Abzweigungen zu anderen Grundstücken gemacht werden, wenn die eigene Versorgung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Im Streitfalle wird die Entschädigung vom Vorstand festgesetzt. Für den Einspruch gegen die Festsetzung und für die Beschwerde gegen den Einspruchsbescheid gelten die Vorschriften des § 23 der Satzung entsprechend. Dieses gilt auch für Nutzungsentschädigungen von Verbandsanlagen auf den Grundstücken der Mitglieder.

## § 12 Versorgung mit Wasser

Abs. 1 Das Wasser wird aus dem Versorgungsnetz im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.

Abs. 2 Der Verband kann die Versorgung mit Wasser ablehnen oder vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit das im Einzelfall aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung der Versorgungsanlage durch ein Verbandsmitglied erforderlich ist.

Abs. 3 Wünscht ein Verbandsmitglied für kürzere oder längere Zeit eine außergewöhnliche Wassermenge zu entnehmen, so hat er dieses mindestens 24 Stunden vorher dem Vorsteher mitzuteilen und sich mit diesem zu verständigen. Tut er dieses nicht, so haftet er für allen, dem Verband durch die plötzliche Mehrentnahme entstehenden Schaden.

Abs. 4 Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten aufgrund behördlicher Verfügungen oder höherer Gewalt steht dem Verbandsmitglied kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu. Dauert die Unterbrechung über einen Monat, so wird die Mindestbeitragslast für diesen Zeitraum nicht erhoben.

Abs. 5 Absperrungen des Versorgungsnetzes werden den Mitgliedern vorher öffentlich bekanntgegeben.

## § 13 Wasserverbrauch

Abs. 1 Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

Abs. 2 Der Verband stellt Wasserzähler auf, die sein Eigentum bleiben. Er bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Zähler.

Abs. 3 Die Zähler werden kostenlos aufgestellt und nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 unterhalten.

Abs. 4 Bezweifelt das Mitglied die Richtigkeit der Angabe des Wasserzählers, so ist derselbe durch Beauftragte des Verbandes zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile verbindlich.

Abs. 5 Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze plus 5% / minus 5% anzeigt, so hat das Mitglied die durch die Abnahme und Wiederanbringung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, daß der Wasserzähler über die Fehlergrenze von 5% hinaus falsch anzeigt, so trägt der Verband die Kosten für die Abnahme und Wiederanbringung des Wasserzählers. Das Verbandsmitglied hat in diesem

Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Beitragslast für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung der Nachzahlung der Beitragslast für die zuwenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes.

Abs. 6 Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, so schätzt der Verband den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraums im letzten Jahr. Die Angaben des Verbandsmitgliedes sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Abs. 7 Die Verbandsmitglieder dürfen Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Verbandes vorgenommen werden. Sie sind verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abflußwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Sie haften für alle Beschädigungen, es sei denn, daß der Schaden nachweislich ohne ihr Verschulden eingetreten ist.

Abs. 8 Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muß ohne Behinderung möglich sein.

#### § 14 Zutritt zu den Versorgungsanlagen und Auskunftspflicht

Abs. 1 Den Beauftragten des Verbandes ist zur Nachschau der Versorgungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung zur Befolgung der Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teile der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.

Abs. 2 Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Beiträge und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 15 Ausscheiden von Teilnehmern und Abmeldung des Wasserbezugs

Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat das bisherige Verbandsmitglied den Wasserbezug persönlich oder schriftlich beim Verband abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer, der nunmehr kraft Satzung Verbandsmitglied wird, verpflichtet. Ein Grundstück kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 14 WVO) entlassen werden.

## § 16 Beitragslast

Abs. 1 Für den Anschluß und die Benutzung der verbands-eigenen Anlagen sind Beiträge nach Maßgabe der Beitrags-ordnung des Verbandes zu entrichten.

Abs. 2 Beitragspflichtig ist der Teilnehmer des an das Versorgungsnetz angeschlossenen Grundstücks. Neben ihm haften für die Beiträge auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile; es sei denn, daß sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer (Verbandsmitglied) vor ihrer Inanspruchnahme durch den Verband genügt haben.

Abs. 3 Die Beiträge sind von den Verbandsmitgliedern an die Verbandskasse zu zahlen.

Abs. 4 Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitragslast beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluß an das Versorgungsnetz betriebsfertig hergestellt ist. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer die Beitragslast bis zur nächsten Ablesung des Wasserzählers nach dem Tag, an dem der Eigentumswechsel wirksam wird, zu entrichten. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die in Abs. 2 genannten Nutzungsberechtigten.

Abs. 5 Melden der bisherige und der neue Eigentümer den Wasserbezug gemäß § 15 nicht ab und erlangt der Verband auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel in der Person des Eigentümers Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Beitragslast, die während des Zahlungsabschnittes, in die der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

Abs. 6 Stellt die Erhebung der Beitragslast im Einzelfall eine besondere Härte dar, so ist der Vorsteher des Verbandes nach Anhörung des Vorstandes ermächtigt, sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.

Abs. 7 Rückständige Beitragslasten werden im Verwaltungsverfahren eingetrieben.

Abs. 8 Eine Anrechnung gegen Beitragslasten ist unzulässig.

## § 17 Vorauszahlung

Abs. 1 Der Verband ist berechtigt, von dem Verbandsmitglied eine Vorauszahlung der zu entrichtenden Beitragslast für einen Ableseabschnitt zu verlangen, wenn in seiner Person oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn er bereits wiederholt mit Zahlungen an den Verband in Verzug geraten ist.

Abs. 2 In der Regel muß die Beitragslast in Höhe des Rechnungsbetrags ausgezahlt werden, der dem von dem Verband geschätzten Verbrauch zwischen zwei Ablesungen entspricht.

Abs. 3 Nach Abmeldung und Ausscheiden des Mitglieds zahlt der Verband die überschüssige Vorauszahlung zurück.

#### § 18 Zwangmaßnahmen und Zwangsvollstreckung

Sie ergeben sich aus § 25 der Satzung des Verbandes. In Ergänzung dazu: Der Verband ist berechtigt, Säumniszuschläge in Höhe der ortsüblichen Zinsen zu erheben.

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Wasserbezugsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Wasserbezugsordnung außer Kraft.

Lichtringhausen, den 31.1.1986

Der Verbandsvorsteher

*Rudolf Benders*